

Jugendordnung der Sportjugend des Kreissportbundes Landkreis Rostock e.V.

§1 Name und Sitz

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation im Kreissportbund e.V. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen des Kreissportbundes und deren gewählten Jugendvertretern.
2. Als Vereinigung im Kreissportbund verwaltet sie sich selbständig und eigenverantwortlich.
3. Sitz der Sportjugend des Kreises ist der Sitz des Kreissportbundes e.V.

§ 2 Grundsätze und Ziele

1. Die Sportjugend des Kreissportbundes e.V. will durch ihre Tätigkeit in den Sportvereinen und Kreisfachverbänden dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung entsprechend und ihren Sport in zeit- und vor allem jugendgemäßen Form anbieten.
2. Sie ist parteienunabhängig. In ihrem Engagement tritt sie für die Friedenssicherung, Völkerverständigung, für die Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherung, religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie für den Schutz der Umwelt ein. Im Rahmen ihrer Ordnung ist sie zur Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Verbänden in jugendpolitischen Fragen bzw. Bereichen des Kinder- und Jugendsports bereit.
3. Ein weiteres Ziel der Sportjugend des Kreises besteht darin,
 - a) die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite zu entwickeln,
 - b) junge Menschen zu sozialem Verhalten zu befähigen,
 - c) gesellschaftliches Engagement anzuregen und
 - d) Internationale Jugendbegegnungen anzustreben.
4. Sie vertritt als freier Träger der Jugendhilfe die Interessen junger Menschen bis zum Alter von **27 Jahren**.

§ 3 Organe

Die Organe der Sportjugend des Kreises sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Vorstand

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand der Sportjugend des Kreises setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzende/r, der/dem stellvertretende/r Vorsitzende, dem Kassenwart sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird für die Dauer von **4 Jahren** gewählt.

§ 5 Aufgabengebiete

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Sportliche Jugendarbeit
- Bildungsarbeit
- Allgemeine Jugendarbeit
- Mädchen und Frauen im Sport
- Internationale Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendpolitik
- Behindertensport

§ 6 Stellung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Kreises.

§ 7 Zusammensetzung, Wahl und Abstimmung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugendgremien der Vereine bzw. Kreisfachverbände und dem Vorstand der Sportjugend des Kreises zusammen. Die entsprechenden Jugendgremien der Mitgliedsverbände entsenden in die Vollversammlung

Bis zu 100 Mitglieder	1 Delegierten
bis zu 300 Mitglieder	2 Delegierte
bis zu 600 Mitglieder	3 Delegierte.

Die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretende Vorsitzende und der weiteren Mitglieder sollte sich abwechseln. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbst. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht mehr als 50 % aus einem Verein kommen.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse generell mit einfacher Stimmenmehrheit. Es zählt allein das Verhältnis der abgegebenen JA – zu NEIN – Stimmen. Beschlüsse zum Wahlmodus innerhalb der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Im Falle einer Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sofern keine geheime Wahl beantragt wurde, kann die Wahl durch Handzeichen (offene Abstimmung) erfolgen.

Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft schriftlich vorliegt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sollte im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten können, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem gewählt wird, wer die meisten Stimmen erhält

§ 8 Einladung

Den Sportverbänden sind

- die Einladung mindestens 2 Wochen und
- die Tagesordnung und eingegangene Anträge (siehe § 12) ebenfalls mindestens 2 Wochen

vor dem Tagungstermin zuzusenden. Bei außerordentlichen Versammlungen beträgt die Frist 8 Tage.

§ 9 Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung bestehen in:

- a) der Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen und Anträgen,
- b) der Beschlussfassung für die Arbeit des Vorstandes und seiner Fachkommissionen,
- c) Bericht des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes und seines Finanzgremiums,
- g) Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Jugendordnung.

§ 10 Zusammenkunft

Die Vollversammlung tritt jährlich zusammen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgelegt. Auf Antrag eines Drittel der Jugendgremien der Mitgliederorganisationen oder eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes, ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 11 Tagungsleitung

Die Vollversammlung wird von/vom der/m Vorsitzenden oder einem Vertreter geführt.

§ 12 Anträge

Entsprechende Anträge sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und mit Begründung durch den Antragsteller zu stellen. Als Antragsteller sind zu werten:

- der Vorstand
- die Sportjugend in den Sportvereinen
- die Sportjugend in Kreisfachverbänden.

Dringlichkeitsfälle sollten die Ausnahme bilden. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Delegierten dem zustimmt. Änderungsanträge zur Ordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäße einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der abwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 14 Vertretung und Rechtsfähigkeit

Die Sportjugend wird durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des Kreissportbundes.

§ 15 Gültigkeit der Ordnung

Die Jugendordnung ist für alle Jugendabteilungen der Sportvereine und Kreisfachverbände verbindlich.

Die Jugendordnung vom 16. Dezember 1991, geändert am 25. Oktober 2002, wird hiermit aufgehoben

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung der Sportjugend am 20. Januar 2012, geändert am 23. April 2014.